

Vollgarantie

für Motor, Getriebe und Differential



Stand: 06.10.2009

I. Vollgarantie für Motor, Getriebe und Differential

1. Umfang

Der Garantiegeber übernimmt zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung wie nachfolgend beschrieben die Garantie für den Motor, das Getriebe und das Differential des umseitig benannten Kraftfahrzeuges. Diese Garantiezusage gilt für alle Schäden an den genannten Bauteilen, die nachweislich und ausschließlich durch ein MSC5-Steuergerät des Garantiegebers entstanden sind.

2. Abgedeckte Komponenten

Motorblock, Zylinderkopf, Zylinderbüchsen, Zylinderkopfdichtung, Kolben, Pleuelstangen, Kurbelwelle, alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Kurbelwellenrad, Nockenwelle, Nockenwellenrad, Ansaugkrümmer, Ventile, Ventilführungen, Kurbelgehäuse, Ölkühler, Ölwanne, mechanisches Getriebe (ohne Kupplung) inkl. Ritzel, Schaltgabeln, Schiebemuffe, Antriebswelle, Hauptwelle, Differential (ausgenommen Differentialsperre) und Motorsteuergerät.

3. Ausschlüsse

Nicht abgedeckt von dieser Garantiezusage sind alle Schäden, die auf normalen Verschleiß oder übermäßigen Verschleiß durch Anhängerbetrieb zurückzuführen sind.

4. Garantiefallbedingungen

- a) Der Garantiefall ist der Garantiegeber unverzüglich anzuzeigen.
- b) In jedem Fall sind vor Schadensprüfung oder Reparaturbeginn die Anweisungen des Garantiegebers einzuholen.
- c) Innerhalb von sieben Werktagen ab Eingang der Schadensmeldung ist eine Veränderung am Fahrzeug oder an der installierten Zusatzelektronik zu unterlassen.
- d) Die Untersuchung des Schadens ist den Beauftragten des Garantiegebers zu gestatten. Ebenso sind die zur Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- e) Folgende Nachweise müssen im Schadensfall vom Fahrzeughalter erbracht werden:
 - Kaufbeleg, auf welchem das Kaufdatum dokumentiert ist
 - die Einhaltung der vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen Serviceintervalle, welche im Serviceheft dokumentiert wurden.
 - Einbaubestätigung eines Fachbetriebes gemäß unserer Einbaurichtlinien
- f) Bei Verstoß gegen diese Bedingungen erlischt jeglicher Garantieanspruch.

II. Bedingungen

1. Dauer

- a) Die Garantiezusage gilt 12 Monate für Fahrzeuge, deren Erstzulassung bei Einbau nicht länger als 3 Jahre zurück liegt, und beginnt mit dem Einbaudatum. Bei gewerblich genutzten Fahrzeugen oder Fahrzeugen, deren Erstzulassung bei Einbaudatum länger als 3 Jahre zurück liegt, verkürzt sich die Dauer der Garantiezusage auf 6 Monate.
- b) Bei Umbau der Zusatzelektronik in ein anderes Fahrzeug erlischt die Garantiezusage. Die Garantie ist nicht auf andere Fahrzeughalter übertragbar.

2. Beschränkung der Laufleistung und Selbstbehalt

- a) Die Garantie gilt bis zu einer Gesamtlaufleistung des Fahrzeuges von 200.000 km.
- b) Der Selbstbehalt des Garantienehmers beträgt 5% pro angefangener 10.000km Laufleistung, jedoch mind. 500.- Euro.

3. Einschränkungen

- a) Bei nicht genehmigten Eingriffen in die Zusatzelektronik oder bei Verwendung von nicht genehmigten Parametern erlischt jeglicher Garantieanspruch. Die Genehmigung kann nur vom Garantiegeber schriftlich erteilt werden.
- b) Die Kopie des Einbaunachweises ist spätestens 7 Werktage nach Einbaudatum dem Garantiegeber vorzulegen.
- c) Die Garantiezusage gilt ausschließlich für Fahrzeuge an denen keine weiteren Veränderungen an Motor, Getriebe und Differential vorgenommen wurden. Dies gilt insbesondere für weitere leistungssteigernde oder abgasverändernde Maßnahmen jeglicher Art.
- d) Fahrzeuge, die im Motorsport oder ähnlichen Veranstaltungen eingesetzt werden, sind von dieser Garantie ausgeschlossen.
- e) Ebenfalls zum Garantiausschluss führt die Verwendung von (vom Fahrzeughersteller) nicht freigegebenen Kraftstoffarten.
- f) Bei Verstoß gegen diese Einschränkungen erlischt jeglicher Garantieanspruch.

III. Sonstiges

- a) Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Verbrauchers bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- b) Mündliche Nebenabsprachen wurden nicht getroffen. Alle Nebenabsprachen benötigten der Schriftform.
- c) Das MSC5-Steuergerät wurde auf ausdrücklichen Wunsch des Fahrzeughalters eingebaut.